

Telefon: 0 233-39827  
Telefax: 0 233-39869

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Temporäre  
Verkehrsordnungen  
Baustellen Bezirk Süd  
KVR-III/133

**Ziffer 1.: Abschleppen von Falschparkern auf Bewohnerparkplätzen**  
**Ziffer 3.: Temporäre Haltverbote wegen Baustellen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02043 der Bürgerversammlung  
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13140**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom  
13.11.2018**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-  
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-  
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und  
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß  
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt  
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung unter Ziffer 1 zielt darauf ab, dass während der  
Wiesn auf Bewohnerparkplätzen und vor Hofeinfahrten abgeschleppt werden soll.

Da Abschleppungen grundsätzlich nach Entscheidung von der Polizei erfolgen, haben wir  
hierzu eine Stellungnahme angefordert und folgende Antwort erhalten:

„1. Bewohnerparkplätze

Wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anlässlich des Oktoberfestes fallen  
während des Oktoberfestes in den Straßen Bavariaring und Theresienhöhe sämtliche  
Stellplätze für die Anwohner weg. Als Ausgleich hierfür werden durch umfangreiche Um-  
beschilderungen rund um die Theresienwiese alternative Parkmöglichkeiten für Anwohner  
in den Parklizenzgebieten „Lindwurmstraße“, „Theresienhöhe“, „Innenstadtklinikum“ und  
„St.-Pauls-Viertel“ geschaffen.

Während des Oktoberfestes setzt sowohl die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ)  
der Landeshauptstadt München, als auch das Polizeipräsidium München mehr Personal  
zur Überwachung dieser Anwohnerparkplätze ein.

Festgestellte Fahrzeuge ohne entsprechende Parklizenz für Anwohner erhalten zunächst eine Verwarnung mit Zahlungsaufforderung. Falls die Fahrzeuge länger als drei Stunden unberechtigt parken und andere Bewohner parken wollen, aber kein Parkplatz in der Nähe frei ist, wird das verbotswidrig geparkte Fahrzeug abgeschleppt.

Im Jahr 2017 wurden nach diesem Verfahren während des Oktoberfestes insgesamt 372 Fahrzeuge abgeschleppt und 1.172 gebührenpflichtig verwarnt.

## 2. Hofeinfahrten

Fahrzeuge, die unberechtigt vor Grundstücksein bzw. -ausfahrten abgestellt werden, können nur dann abgeschleppt werden, wenn der Berechtigte dadurch nicht ausfahren kann.

Verhindert dagegen ein ordnungswidrig abgestelltes Fahrzeug die Einfahrt in ein Grundstück, kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur dann abgeschleppt werden, wenn in der näheren Umgebung kein freier Parkplatz vorhanden ist.

In beiden Fällen muss eine konkrete Behinderung des Berechtigten vorliegen. Allein die Tatsache, dass ein Fahrzeug vor einer Einfahrt parkt, berechtigt die Polizei nicht, dieses Fahrzeug abschleppen zu lassen.“

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung unter Ziffer 3 zielt darauf ab, baustellenbedingte Haltverbote aufzuheben, wenn an der dortigen Baustelle länger als 2 Wochen nicht gearbeitet wird.

Im Stadtgebiet München wurden im Jahr 2017 rund 18.700 verkehrsrechtliche Erlaubnisse und Anordnungen für Baumaßnahmen ausgestellt. Hinzu kommen noch ca. 15.000 Genehmigungen zum Aufstellen von Haltverboten für Umzüge, Film und Veranstaltungen.

Aktuell gehen die MitarbeiterInnen des Kreisverwaltungsreferates auf Beschwerden aus der Bürgerschaft wegen Untätigkeit an der Baustelle im Einzelfall nach. Je nach Art der Begründung wird abgewogen, ob das Haltverbot weiterhin bestehen bleiben muss oder eine Verkürzung oder Aufhebung der Haltverbotszone geboten ist. Eine flächendeckende Überwachung der Baustellen kann aus personellen Gründen nicht geleistet werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02043 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 wird daher teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:  
Abschleppungen erfolgen nach den ausgeführten Kriterien. Die Aufhebung baustellenbedingter Halteverbote wegen Untätigkeit unterliegt weiterhin der Einzelprüfung auf Beschwerden aus der Bürgerschaft.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02043 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht  
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/133

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24